



Satzung des Wiesbadener Tennis- und Hockey-Clubs e.V.

Stand: 27. Juni 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „WIESBADENER TENNIS- UND HOCKEY-CLUB e.V.“ und wurde 1905 gegründet.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Die Vereinsfarben sind Blau-Orange.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
- 2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Tennis und Hockey,
 - b) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensports,
 - c) die Mitglieder sind berechtigt am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen,
 - d) die Durchführung sowohl eines Breitensports wie auch eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
 - e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft bei den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.
- 6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Verbandmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V., im Hessischen Tennis-Verband e.V. sowie im Hessischen Hockey-Verband e.V.



§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat: a) Aktive Mitglieder, b) Jugendmitglieder, c) Passive Mitglieder, d) Ehrenmitglieder.

- 1) Aktive Mitglieder sind Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Jugendmitglieder sind Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Passive Mitglieder sind Personen, die am Vereinsleben teilnehmen, und die Ziele des Vereins fördern wollen, ohne aktiv eine Sportart auszuüben.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt wurden.

§ 5 Gastspieler

- 1) Gastspieler sind Personen, die einem anderen Tennis- oder Hockey-Verein als Mitglied angehören und im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes mit einem Mitglied des Vereins eine Sportart gemäß § 2 (1) auf dem Vereinsgelände ausüben wollen.
- 2) Gastspieler sind auch Personen, die nach den Vorgaben des Vorstandes auf dem Vereinsgelände spielberechtigt sind.
- 3) Für die Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen haben diejenigen Mitglieder, die Gastspieler einladen, eine vom Vorstand festzusetzende Spielgebühr zu entrichten, soweit die Spielgebühr nicht vom Gast gezahlt wird.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der Name, Anschrift, Beruf und Geburtsdatum zu enthalten hat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag. Lediglich eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Mit der Annahme des Aufnahmeantrags gilt eine Probezeit von zwölf Monaten. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die dauerhafte Aufnahme als Mitglied. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand wird die Mitgliedschaft mit Absendung des schriftlichen Ablehnungsbeschlusses beendet.
- 3) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung sowie der durch die Vereinsorgane festgelegten Voraussetzungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 2) Passive Mitglieder können die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen, soweit der Vorstand keine abweichenden Regelungen trifft.
- 3) Aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; Jugendmitglieder können an ihr ohne Stimmrecht teilnehmen.



§ 8 Pflichten des Mitglieds

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht,
- b) die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln sowie die Haus-, Spiel- und Platzordnungen einzuhalten,
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und ihrer Beauftragten zu befolgen,
- d) Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen unmittelbar nach Fälligkeit zu entrichten.

§ 9 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren

- 1) Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, die sonstigen Gebühren durch den Vorstand.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres endet.
- 3) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung und zeitlich befristet beschlossen werden.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 5) Auf Antrag kann der Vorstand in besonderen Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft, Übergang zur passiven Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Ablehnungsbeschluss des Vorstandes in der Probezeit.
- 2) Der Austritt oder der Übergang zur passiven Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres erfolgen; diese muss bis dahin eingegangen sein.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - c) Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder ihrer Beauftragten nicht befolgt,
 - d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- 4) Im Falle eines Ausschlussverfahrens gemäß § 10 (3)
 - a) ist das Mitglied zuvor von dem Vorstand anzuhören,
 - b) ist ihm der Ausschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen,
 - c) kann der Betroffene binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses gegen die Entscheidung des Vorstandes schriftlich Einspruch bei dem Ehrenrat einlegen, der dann über den Ausschluss endgültig entscheidet. Für das Verfahren vor dem Ehrenrat gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend, die Rechte des Mitglieds ruhen bis zu seiner Entscheidung.
- 5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Mitgliedsrechte, ihre Verbindlichkeiten bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.



§ 11 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Ehrenrat.
- 2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
- 3) Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan.
- 4) Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
 - a) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Fall, dass es situationsbedingt sinnvoll oder notwendig ist, beschließen und in der schriftlichen Einladung an die Mitglieder mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online- bzw. hybride Mitgliederversammlung).
 - b) Der Vorstand hat die Voraussetzungen zu schaffen, dass ausschließliche Mitglieder des Vereins online an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
 - c) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne eine Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - bis zu einem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in schriftlicher Form oder in Textform abgegeben hat, und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde,
 - eine Veröffentlichung des Beschlusses auf der Internet-Seite des Vereins erfolgt ist (alternativ sonst auch schriftliche Information).
- 2) Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen, Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, können die Einladung mittels elektronischer Post bekommen. Für den Nachweis der frist- oder ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
- 3) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl der Organe,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - h) Satzungsänderungen in vollständigem Wortlaut,
 - i) Behandlung eingegangener Anträge.



Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand bei rechtzeitiger Ankündigung des Termins der Mitgliederversammlung bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, ansonsten innerhalb von zwei Wochen nach Ankündigung des Termins der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind stichpunktartig in die Tagungsordnung aufzunehmen und in vollem Wortlaut nebst eventueller Begründung entweder im Clubhaus auszuhängen oder im Sekretariat auszulegen oder auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Später eingehende Anträge sind den Mitgliedern durch Aushang im Clubhaus bekannt zu geben. Sie können in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangen sind und die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

- 4) Bei Bedarf ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen, im Übrigen erfolgt die Einladung nach Maßgabe des § 12 (2).
- 5) Die Leitung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Sind beide verhindert, so leitet ein weiteres Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Ehrenrats die Versammlung. Bei Vorstandswahlen wird die Mitgliederversammlung von einem Mitglied des Ehrenrats oder einem von der Mitgliederversammlung ausgewählten Mitglied geleitet.
- 6) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, online teilnehmen oder abstimmen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- 7) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten ist nicht zulässig. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Über die Art der Wahlen und Abstimmungen entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Vorstandswahlen hat stets geheime Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen, bei sonstigen Wahlen und Abstimmungen nur dann, wenn dies von mindestens 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem von ihm zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, in dieses Protokoll im Clubsekretariat Einsicht zu nehmen oder sich dort ein Exemplar aushändigen zu lassen.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schrift- und Pressewart,
 - e) dem Leiter der Tennisabteilung,
 - f) dem Leiter der Hockeyabteilung,
 - g) dem Leiter der Tennisjugend,
 - h) dem Leiter der Hockeyjugend.



- 2) Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Sie haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis. Der Vizepräsident soll jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten, der Schatzmeister nur bei Verhinderung beider tätig werden, wobei die Verhinderung nach außen nicht nachgewiesen werden muss. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, wonach für bestimmte Geschäfte zwei vertretungsberechtigte Vorstände gemeinsam handeln müssen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Kann eine Mitgliederversammlung nicht fristgerecht stattfinden, werden Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer zweijährigen Wahlperiode automatisch kooptiert. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen, sofern sie nicht turnusmäßig zur Wahl stehen, auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt werden:
 - a) In den Jahren mit ungerader Jahreszahl der Präsident, der Schatzmeister, der Leiter der Hockeyabteilung und der Leiter der Tennisjugend.
 - b) In den Jahren mit gerader Jahreszahl der Vizepräsident, der Schrift- und Pressewart, der Leiter der Tennisabteilung und der Leiter der Hockeyjugend.
 - c) Dem Präsidenten steht bei der Wahl der Vorstandsmitglieder das erste Vorschlagsrecht zu.
 - d) Wiederwahl ist zulässig.

In den Vorstand sollen nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens zwei Jahre angehören, der Präsident soll dem Verein mindestens fünf Jahre angehören. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so hat dieser für den Rest der Amtszeit eine Zuwahl vorzunehmen, die der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

- 4) Der Vorstand kann durch entsprechenden Vorstandsbeschluss für die Positionen des Schatzmeisters, des Schrift- und Pressewartes, der Leiter der Tennis- und der Hockeyabteilung sowie der Tennis- und der Hockeyjugend jeweils einen oder mehrere Stellvertreter bestellen und auch wieder abberufen. Einer der jeweiligen Stellvertreter hat im Falle der Verhinderung des von ihnen vertretenen Vorstandsmitglieds Sitz und Stimme im Vorstand. Sie sind weisungsgebunden. Der Stellvertreter des Schatzmeisters ist nicht vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.
- 5) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und führt dessen Geschäfte. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie die Erstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Erstellung des Jahresberichts,
 - d) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
- 6) Über den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Etatentwurf entscheidet allein der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB nach Anhörung der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 7) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten, nach Bedarf einberufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist, hiervon dürfen bis zu zwei Vertreter sein. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Ein solcher Beschluss kommt nur dann wirksam zustande, wenn ihm eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder zugestimmt hat. Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen und aller Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Der Vorstand kann Sitzungen auch ohne gemeinsame Anwesenheit vor Ort (Online- bzw. hybride Vorstandssitzung) abhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.



- 9) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 14 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens fünf Jahre angehört haben müssen. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig dem Ehrenrat angehören.
- 2) Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Ehrenrat aus, so hat der Vorstand für den Rest der Amtszeit eine Zuwahl vorzunehmen, die der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf. Ist ein Mitglied des Ehrenrats verhindert, so kann der Vorstand für die Dauer der Verhinderung ebenfalls eine Zuwahl vornehmen. Dauert die Verhinderung über die nächste Mitgliederversammlung hinaus, so ist die Zuwahl bei der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 4) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 5) Dem Ehrenrat obliegen die Entscheidungen gemäß § 10 (4) und § 16 dieser Satzung. Er ist ferner zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereinslebens, wenn eine gütliche Beilegung auf andere Weise nicht möglich ist. Die Entscheidungen des Ehrenrats haben Beschlusscharakter.
- 6) Für die Beschlussfassung des Ehrenrats findet § 13 (7) entsprechende Anwendung. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand und dem Betroffenen bekannt zu geben.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, für die Tennis- sowie die Hockeyabteilung und für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden, die beratend und ausführend tätig sein können. Sie sind weisungsgebunden. Der Vorstand ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen. Er ist über die in den Sitzungen gefassten Empfehlungen zu unterrichten.

§ 16 Disziplinarangelegenheiten

- 1) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen:
 - a) Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder Vereinsinteressen,
 - b) Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder ihrer Beauftragten,
 - c) den sportlichen Anstand im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben.
- 2) Falls in Disziplinarangelegenheiten kein Ausschluss des Mitglieds gemäß § 10 erfolgt, kann der Vorstand folgende Maßregelungen beschließen:
 - a) Schriftliche Verwarnung,
 - b) Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen oder einzelnen Veranstaltungen des Vereins bis zur Dauer eines Jahres,
 - c) Spielsperre bis zu sechs Monaten,
 - d) Geldbuße bis zu 500 Euro,
 - e) Enthebung oder zeitweiser Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses.
- 3) Für die Beschlussfassung des Vorstands sind die Bestimmungen des § 10 (4) entsprechend anwendbar.



- 4) Bei Unsportlichkeiten oder Verstößen gegen Spiel- und Platzordnungen sind Vorstandsmitglieder, vom Vorstand beauftragte Mitglieder sowie Mitglieder der zuständigen Sportausschüsse berechtigt, mit sofortiger Wirkung das Weiterspielen zu untersagen.

§ 17 Rechnungsprüfer

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Über Beanstandungen müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 3) Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
- 4) Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verein aus oder tritt er zurück, so hat der Vorstand für den Rest der Amtszeit eine Zuwahl vorzunehmen, die der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

§ 18 Haftungsausschluss

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins oder Versicherungen der Dachorganisationen abgedeckt sind.

§ 19 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

- 1) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Gleiches gilt für eine Auflösung des Vereins.
- 2) Für die Wirksamkeit dieser Beschlüsse ist jeweils eine Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind weniger als 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend, kann der Vorstand mit einer Einladungsfrist von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, welche immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins zu zwei Dritteln dem Hessischen Tennis-Verband e.V. sowie zu einem Drittel dem Hessischen Hockey-Verband e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 20 Einwilligung Bildmaterial

- 1) Das Vereinsmitglied bzw. der Erziehungsberechtigte stimmt der Veröffentlichung von Fotos (evtl. auch Filmmaterial) seiner Person bzw. seines minderjährigen Kindes, die die Arbeit und Aktivitäten des Vereins darstellen, zu.
- 2) Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.
- 3) Sollte das Mitglied bzw. der Erziehungsberechtigte grundsätzlich nicht mit der Veröffentlichung einverstanden sein, so muss er einer Veröffentlichung – in schriftlicher Form – widersprechen.



- 4) Das Mitglied bzw. Erziehungsberechtigte erklärt sich zudem mit der Aufnahme seiner Daten in ein clubinternes Mitgliederverzeichnis einverstanden. Außerdem darf der Verein die E-Mail-Adresse zur Zusendung von Informationsmails verwenden. Auch hier besteht für das Mitglied bzw. den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Widerspruchsmöglichkeit.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.